

Satzung
Selbsthilfe Spina Bifida und Hydrocephalus in
Nordrhein-Westfalen e.V.

Fassung: 09.04.2011

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die unmittelbar oder mittelbar von Spina bifida und / oder Hydrocephalus betroffen sind, sowie Förderern dieses Personenkreises.

Er führt den Namen:

Selbsthilfe Spina Bifida und Hydrocephalus in Nordrhein-Westfalen e.V

Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel der Selbsthilfe Spina Bifida und Hydrocephalus in Nordrhein-Westfalen e.V. (SBHC-NRW e.V.) ist die Schaffung und Verbesserung der Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben und die ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit von Menschen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus sowie die Unterstützung der Personen, die durch ihre Beziehungen mit diesem Personenkreis in Verbindung stehen.

Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches über medizinische, therapeutische, berufliche, soziale und rechtliche Fragen und Möglichkeiten für die Mitglieder,
- Förderung der Mobilität, z.B. durch Hilfeleistung bei der Organisation und der Durchführung von Sport- und Freizeitaktivitäten,
- Beratung in medizinischen, therapeutischen, pädagogischen und rechtlichen Bereichen, auf dem Gebiet der beruflichen und sozialen Rehabilitation und zur Verbesserung der Vor- und Nachsorge,
- aktive Unterstützung der Mitglieder bei der Inklusion in die Gesellschaft,
- Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus und Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Situation inner- und außerhalb des Schulbereiches,
- Betreuung der Mitglieder entsprechend der bestehenden Sozialgesetzgebung, zum Beispiel im persönlichen Umfeld oder bei Ferientaufenthalten,

- Förderung der Alltagskompetenzen und Mobilität mit Blick auf Teilhabe im gesellschaftlichen Leben einschließlich selbständigem und betreutem Wohnen und Arbeiten,
- Darstellung der Situation der Menschen mit Spina bifida und/oder Hydrocephalus gegenüber gesetzlichen Organen, Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit und Initiierung von Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebenslage dienen,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen auf Landes- und Bundesebene,
- Unterstützung bei der Gründung und Betreuung von örtlichen Selbsthilfegruppen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes für von Spina bifida und/oder Hydrocephalus betroffenen Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außer der Möglichkeit der Ehrenamtspauschale nach § 8 dieser Satzung.

Der Verein darf keine Personen durch Vergütungen, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 14 Jahre und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die Einwilligung des Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Beitrag für die Mitgliedschaft in der SBHC-NRW e.V. festgelegt werden. Das Weitere regelt eine Beitragsordnung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins entsprechend dieser Satzung zu wahren.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt ist jederzeit möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen. Der Ausschluss wird durch den Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung eingeleitet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Mitglieder werden von der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand sind. Mit der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste kann die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Es können Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- beschließt die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
- beschließt Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- beschließt eine etwaige Geschäftsordnung,
- wählt den Vorstand,
- wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen,

- nimmt den Vorstandsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung,
- nimmt die Jahresabrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und genehmigt diese,
- entscheidet bei Anrufung über den Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen der Einladung im Wortlaut beigefügt sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen und innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragen. Die Einladung hat durch den Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt bzw. geändert werden. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die ihre Beiträge entrichtet haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahlen

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er verbleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die anwesenden Mitglieder bestimmen einen Wahlleiter, der nicht für ein Vorstandsamt kandidieren kann.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes natürliche, volljährige Mitglied des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl, bei Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Über die Wahl ist ein Protokoll zu erstellen. Das Wahlprotokoll muss eine Anwesenheitsliste der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder sowie die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind, enthalten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern. Vorstandsmitglieder sollten selbst von Spina bifida und/oder Hydrocephalus betroffen oder Mutter bzw. Vater eines betroffenen Behinder-ten sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die nächste Mitglie-derversammlung das Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode neu.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) sind vertretungsberechtigt. Jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, der/die Schatzmeister(in) aber nur Gebrauch von seiner/ihrer Vertre-tungsbefugnis machen darf, wenn die beiden andern verhindert sind.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt, kann der Vorstand be-schließen, neben dem Ersatz der tatsächlichen Auslagen eine pauschale Aufwandsvergü-tung nach § 3 Nr. 26 a EStG „Ehrenamtszuschale“ an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder zu zahlen.

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte des Vereins,
- plant und leitet die Haushaltsführung,
- beantragt den Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung,

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

In dringenden Fällen kann der Vorstand im Umlaufverfahren schriftlich oder fernmündlich entscheiden, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und allen Vorstandsmitgliedern umge-hend zuzuleiten.

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Arbeitskreise einberufen oder Fachreferenten berufen.

§ 9 Geschäfts-/ Beratungsstelle

Der Verein kann eine Geschäfts-/ Beratungsstelle auch mit hauptamtlichem Personal betreiben.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß unter Ankündigung der beabsichtigten Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die ASBH - Stiftung, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in NRW zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.

§ 13 Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde am 27. November 2010 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2011 neu gefasst.